

Gemeinsames Eckpunktepapier
des niedersächsischen Landesbehindertenrates
und des
Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen
zu einem Nds. Gleichstellungsgesetz

Einleitung

Wir, der Landesbehindertenrat und der Behindertenbeauftragte des Landes Niedersachsen fordern die Übernahme der Bestimmungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG), ggf. auf die Verhältnisse in Niedersachsen angepasst, in ein Nds. Gleichstellungsgesetz. Dies gilt auch und insbesondere für die Möglichkeit, mit der Landesregierung und den Kommunen Zielvereinbarungen abzuschließen und für die Umsetzung des Verbandsklagerechts.

Darüber hinaus sind zahlreiche niedersächsische Gesetze inhaltlich und sprachlich zu ändern. So fordern wir z. B. zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, dass die besonderen Belange von behinderten Frauen berücksichtigt werden und die bestehenden Benachteiligungen zu beseitigen sind. Deshalb fordern wir die Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit der oder des Behindertenbeauftragten und der Frauenbeauftragten. Weiterhin fordern wir die Inhalte der integrativen Erziehung verbindlich in die pädagogischen Studiengänge aufzunehmen.

Wir sind der Ansicht, dass ein Gleichstellungsgesetz die Basis für die Teilhabe behinderter Menschen darstellt. Deshalb sind wir der Überzeugung, dass ein Gleichstellungsgesetz auf Landesebene die Mitwirkung behinderter Frauen und Männer einfordern muss und auch nur so gelingen kann. Wir fordern alle behinderten Menschen in Niedersachsen auf, sich in den Beratungsprozess zum Nds. Gleichstellungsgesetz aktiv einzubringen. Wir tun dies auch und veröffentlichen hiermit erste Eckpunkte für ein Nds. Gleichstellungsgesetz. Wir beschränken uns bewusst auf vier Aspekte, die aber aus unserer Sicht unverzichtbar sind.

A) Integration

- 1) Ein Nds. Gleichstellungsgesetz muss den eindeutigen Vorrang der integrativen und wohnortnahen Erziehung, Betreuung, Förderung oder Beschulung außerhalb von Sondereinrichtungen herausstellen. Dazu sind zahlreiche Gesetze im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes anzupassen, um diese Ausrichtung des Gesetzes abzusichern.
- 2) Die integrative Ausrichtung muss u.a. für Krippen, Kindergärten, Horte, Schulen, Ausbildungsstätten, Hochschulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Freizeiteinrichtungen, den allgemeinen Arbeitsmarkt und im Alter gelten.
Dieser Ansatz ist besser zu realisieren, wenn notwendige Assistenz auf allen Ebenen zur Verfügung steht. Diese Assistenz muss auf Wunsch geschlechtsspezifisch erfolgen. Der Landesbehindertenrat schlägt deshalb vor, zu prüfen, ob ein Leistungsgesetz geschaffen werden muss.
- 3) Der Vorrang der Integration findet nur dort seine Grenze, wo der Wille der Betroffenen oder ggf. der Wille des oder der Vertretungsberechtigten dem entgegen steht. Nichtintegrative Beschulung darf zukünftig nur noch in Förderzentren stattfinden.

B) Barrierefreiheit

Selbstbestimmung und Teilhabe setzen Erreichbarkeit voraus, auch und gerade die von Gebäuden. Deshalb fordern wir, orientiert an die Definition aus dem BGG:

- 1) Alle Gebäude der Landesregierung, ihrer nachgeordneten Behörden, landeseigenen Körperschaften, der Bezirksregierungen (oder Nachfolgeorganisationen) und der Landkreise und Kommunen müssen in einem Zeitraum von 10 Jahren barrierefrei im Sinne des Nds. Gleichstellungsgesetzes sein. Gebäude, die nach in Kraft treten des Gleichstellungsgesetzes um- oder ausgebaut werden, sind barrierefrei zu gestalten.
- 2) Bei Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen ist mindestens eine Wohnung barrierefrei zu gestalten. Bei Gebäuden mit mehr als 4 Wohnungen ist mindestens eine Wohnung, rollstuhlgerecht nach geltender DIN-Norm zu gestalten. Ab 10 Wohnungen sind 10% aller Wohnungen barrierefrei und davon die Hälfte rollstuhlgerecht zu gestalten.
- 3) Die Punkte 1 und 2 sind in der Landesbauordnung zu verankern. Baugenehmigungen, die den oben formulierten Ansprüchen nicht gerecht werden, sind zu versagen.
- 4) Darüber hinaus fordern wir Regelungen im Gleichstellungsgesetz, die sicherstellen
 - a) dass alle Gaststätten, bei denen dies architektonisch möglich ist, in spätestens 10 Jahren barrierefrei zugänglich sind. Unabhängig davon sind sie bei Um- oder Neubauten barrierefrei zu gestalten.
 - b) dass alle Hotels verpflichtet werden, mindestens ein Gästezimmer barrierefrei und 10 % aller Gästezimmer rollstuhlgerecht nach geltender DIN-Norm vorzuhalten. Für die Barrierefreiheit des Hotels selber sollten die selben Regelungen wie für Gaststätten gelten.
- 5) Der öffentliche Personennahverkehr ist verbindlich barrierefrei zu gestalten. Hier fordern wir die Übernahme der Bestimmungen des BGG. Alle im Land Niedersachsen tätigen Beförderungsunternehmen sollen verpflichtet werden, die Barrierefreiheit der eingesetzten Fahrzeuge, der ggf. genutzten Bahn- oder sonstigen Anlagen Umsteigepunkte und Haltestellen barrierefrei zu gestalten. Soweit Bahn- oder sonstige Anlagen, Umsteigepunkte und Haltestellen Dritter genutzt werden, sollten die Betreiber auf die barrierefreie Gestaltung dieser Anlagen hinwirken müssen.
- 6) Bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken fordern wir eine analoge Übernahme der Bundesregelung (siehe die entsprechende Verordnung) für Landes-, Kreis- und Kommunalbehörden. Das Gleiche gilt für die Schaffung barrierefreier Informationstechnik und die Verwendung von Kommunikationshilfen und Deutscher Gebärdensprache.

C) Barrierefreiheit erhält Vorrang vor Denkmalschutzinteressen

Wir fordern, dass das Nds. Landesgleichstellungsgesetz die Verpflichtung zur Barrierefreiheit eindeutig höher bewertet als die Interessen des Denkmalschutzes. Leider ist es oft so, dass sich Barrierefreiheit nicht realisieren lässt, weil sich die Denkmalschutzbehörden widersetzen. Hier fordern wir eine eindeutige Regelung, welche die Teilhabemöglichkeiten behinderter Menschen nicht länger wegen der Denkmalschutzinteressen verhindert.

D) Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragte

Ein Nds. Gleichstellungsgesetz muss nach unserer Vorstellung die Arbeit der Behindertenbeiräte und -beauftragten als Element der Teilhabe aktiv fördern. Daher schlagen wir vor:

- 1) Behindertenbeiräte sind mindestens in allen Landkreisen und kreisfreien Städten zu wählen. Dabei ist das Spektrum der verschiedenen Beeinträchtigungen und eine geschlechtsparitätische Besetzung vorzusehen. Die Arbeit ist ehrenamtlich. Die Sachkosten werden von der jeweiligen Kommunalverwaltung getragen. Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung. Behindertenbeiräte sind Mitglieder mit beratender Stimme in allen Ausschüssen, in denen behinderte Menschen betreffende Fragestellungen beraten werden.

- 2) Auf Wunsch des Behindertenbeirates ist eine Behindertenbeauftragte oder ein Behindertenbeauftragter, die oder der vom Behindertenbeirat vorgeschlagen wird, vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu benennen. Abweichend davon ist in Abstimmung mit dem Behindertenbeirat auch eine Urwahl des oder der Behindertenbeauftragten zulässig. Behindertenbeirat und Behindertenbeauftragte sind durch die Verwaltung zu unterstützen. Dazu gehört, dass Vertreter des Beirates und ggf. Behindertenbeauftragte als Mitglieder mit beratender Stimme den Ausschüssen angehören.
Die oder der Behindertenbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Behindertenbeauftragte in kleinen Kommunen können ehrenamtlich tätig sein und erhalten dann eine Aufwandsentschädigung analog der Mitglieder des Rates. Die oder der Behindertenbeauftragte muss sich mit dem Behindertenbeirat abstimmen. Sie oder er ist nicht an Weisungen und Aufträge von Politik und Verwaltung gebunden und in seiner Aufgabenwahrnehmung von ihr unabhängig. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört u.a. dazu beizutragen, Benachteiligungen behinderter Frauen vor Ort abzubauen.
In Städten und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ist auf Wunsch des zuständigen Behindertenbeirates eine Behindertenbeauftragte oder ein Behindertenbeauftragter zu benennen oder in Abstimmung mit dem Behindertenbeirat in Urwahl zu wählen. Ansonsten gelten die oben wiedergegebenen Regelungen.
- 3) Auf Landesebene wird die bewährte Arbeit des Landesbehindertenrates als Landesbehindertenbeirat fortgesetzt. Der Landesbehindertenbeirat bleibt organisatorisch dem Büro des Behindertenbeauftragten zugeordnet. Er setzt sich zusammen aus den Delegierten der kommunalen Behindertenbeiräte, den kommunalen Behindertenbeauftragten, den vier Mitgliedern, die die Organisationen behinderter Menschen vertreten und einer Vertreterin des Netzwerkes behinderter Frauen.
- 4) Die oder der Behindertenbeauftragte des Landes Niedersachsen wird zukünftig auf Vorschlag des Landesbehindertenbeirates berufen. Sie bzw. er sind hauptamtlich tätig. Das Land ist verpflichtet, die notwendigen Sach- und Personalkosten zu tragen. Der oder die Landesbehindertenbeauftragte muss selbst behindert sein. Für ihre Tätigkeit gelten ansonsten die unter Pkt. D) 2 genannten Regelungen.

Wolfsburg, 29.09.2003